



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 8. APRIL 2011

NR. 14

SEITEN 473–505



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



www.attinghausen-tourismus.ch

Luftseilbahn Attinghausen-Brüsti AG
Kohlplatz, 6468 Attinghausen

Tel. 041 870 14 61 Fax. 041 870 17 46



**Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
Montag, 2. Mai 2011, 20.00 Uhr, Gasthaus Krone, Attinghausen**

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Jahresbericht und Jahresrechnung

Bericht der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Jahresbericht und Jahresrechnung 2010 zu genehmigen.

2. Verwendung Rechnungsergebnis

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Gewinn von CHF 346.05 auf die neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats Entlastung zu erteilen.

4. Wahl der internen Kontrollstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Walter Bär, Präsident Ernst Zraggen und Bernhard Arnold als Mitglieder der internen Kontrollstelle.

5. Aktiendividende ab 2011

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Couponregelung wie durch den VR vorgeschlagen zu genehmigen.

6. Verschiedenes

Allgemeine Informationen und Zukunftsaussichten.

Unterlagen: Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2010, der Bericht der Revisionsstelle und die Anträge des Verwaltungsrats liegen ab 06.04.2011 am Sitz der Gesellschaft, Kohlplatz, 6468 Attinghausen zur Einsicht auf. Aktionären werden diese auf Wunsch zugestellt.

Eintrittskarten: Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen, können ihre Eintrittskarte unmittelbar vor der Generalversammlung im Gasthaus Krone, gegen genügenden Ausweis, über den Besitz der Aktien beziehen (Vorweisung der Aktien oder einer gültigen Bankbescheinigung).

Attinghausen, 29. März 2011

Luftseilbahn Attinghausen-Brüsti AG
der Verwaltungsrat
Präsident: Reto Gisler

Im Anschluss an den offiziellen Teil der Generalversammlung wird ein Muotathaler Wäterschmöcker die Wettervorhersage für den Sommer 2011 erläutern.

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

- Landrat**
473 Aus den Verhandlungen
des Landrats
- Regierungsrat**
474 Medienmitteilung
- Direktionen**
Sicherheitsdirektion
475 Aufgebot
- Gemeinden**
478 Vormundschaft
- 479 **Eigentumsübertragungen**
- 482 **Handelsregister**
- Bau- und Planungsrecht**
486 Bauplanauflagen
488 Konzession; Gesuch
- Verkehrsbeschränkungen**
489 Altdorf
- Submissionen**
489 Arbeitsausschreibung

Gerichtlicher Teil

- Landgerichtspräsidium**
Landgerichtspräsidium Uri
495 Kraftloserklärung
- Staatsanwaltschaft**
495 Strafbefehlspublikationen
498 Publikation eines nach-
träglichen Entscheides
- Rechtsauskunft**
499 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes
- Veranstaltungen*
- 499 Gemeinden
- Gesetzgebung*
- Kanton**
500 Reglement über die Matura-
arbeit an der Kantonalen
Mittelschule Uri; Änderung
503 Reglement über die Organi-
sation der Regierungs- und
der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement, ORR);
Änderung
505 Reglement über die Organi-
sation der Regierungs- und
der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement, ORR);
Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 16. März 2011 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsident Thomas Arnold, Flüelen

1. Wahlen

1.1 Wahl des Jugendgerichts (Rest der Amtsdauer bis 31. Mai 2012)

Für den Rest der Amtsdauer bis 31. Mai 2012 werden ins Jugendgericht gewählt:

Präsidentin: Wipfli Steinegger Ruth, 1956, lic. iur., Flüelen

Mitglieder: Euler Henry, 1953, Lehrer, Sisikon

Gisler André, 1983, MLaw, Schattdorf

2. Sachgeschäfte

2.1 Das Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR) wird ohne Direktiven an den Regierungsrat zurückzuweisen. Der Regierungsrat hat damit das Geschäft dem Landrat erneut vorzulegen.

3. Parlamentarische Vorstösse

3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

- Interpellation Paul Jans, Erstfeld, zu Gottardo 2020. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats als befriedigt.
- Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zum Fichenskandal. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats als teilweise befriedigt.
- Interpellation Toni Bunschi, Flüelen, zum Verkehrskollaps beim Kreisel Flüelen-Süd. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats als befriedigt.
- Interpellation Pia Tresch, Erstfeld, zum Vollzugsnotstand beim Moorschutz im Kanton Uri. Für die Erstunterzeichnerin erklärt sich die Zweitunterzeichnete Annalise Russi, Altdorf, von der Antwort des Regierungsrats als teilweise befriedigt.
- Interpellation Vinzenz Arnold, Schattdorf, zur Sanierung der Schöllenenstrasse. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats als teilweise befriedigt.
- Interpellation Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Optimierung des Sanierungskonzepts des Bundes für den Gotthard-Strassentunnel. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats als teilweise befriedigt.

- Interpellation Leo Brücker, Altdorf, zu Steuererleichterungen für das Tourismusresort Andermatt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats als teilweise befriedigt.

3.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Motion Markus Zurfluh, Attinghausen, zum Planungsbericht «Volksschule 2016»
- Interpellation Herbert Enz, Schattdorf, zum Thema «Job statt Rente»
- Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zur Überprüfung der Waldverordnung

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Fragestunde

Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten drei Fragen.

Altdorf, 8. April 2011

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Regierungsrat

Medienmitteilung

Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat die Justizdirektion ermächtigt, zum Entwurf für eine Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Urner Stimmvolk hat in der Abstimmung vom 28. November 2010 das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) angenommen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Nebst einer grundsätzlichen Vereinfachung der Zuständigkeiten und Straffung der Verfahren wurden im Kantonalen Bürgerrechtsgesetz insbesondere die Einbürgerungsvoraussetzungen neu umschrieben und präzisiert. Im Hinblick auf eine willkürfreie und rechtsgleiche Handhabung sollen die für die Einbürgerung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten auf Stufe einer landrätlichen Verordnung näher ausgeführt werden.

Die Vernehmlassungsfrist endet am 25. Juni 2011. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf www.ur.ch publiziert (Hinweis auf der Startseite beachten).

Altdorf, 22. März 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Aufgebot

Aufgebot zur obligatorischen Schiesspflicht der Angehörigen der Armee im Jahre 2011

1. Schiesspflicht

a) Grundsatz

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtig sind alle Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind. Die Schiesspflicht ist mit der eigenen Waffe zu absolvieren.

Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Alle Subalternoffiziere, die je einmal am Sturmgewehr ausgebildet wurden, sind grundsätzlich schiesspflichtig.
- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schießen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das obligatorische Programm 300 m schießen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen oder diejenige eines Schiessvereins benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

b) Ausnahmen

Von der Schiesspflicht sind namentlich dispensiert:

- Subalternoffiziere des Psychologisch Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD); der Militärjustiz und das Berufspersonal der Militärischen Sicherheit;

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten oder die Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 (SR 514.10) über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

2. Ort des Schiessens

- a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) können nur in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden.
- b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohngemeinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne besondere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschossen werden.
- c) Jeder Schiessverein ist verpflichtet, in seiner Gemeinde wohnende Schützinnen oder Schützen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen. Die Gemeinden und Schiessvereine können in begründeten Fällen das Schiessen von Schützinnen und Schützen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde ablehnen.
- d) Alle Bundesübungen (Obligatorisches Programm, Feldschiessen) müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme: Wohnortswechsel).
- e) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiesstage zu orientieren.

3. Obligatorische Übungen

- a) Im obligatorischen Programm werden 20 Schüsse geschossen; es besteht aus vier Übungen. Sturmgewehr-schützinnen und Sturmgewehr-schützen schiessen

alle Übungen ab der Mittel-, respektive Vorderstütze. Es ist möglich, das obligatorische Programm mit allen Faustfeuerwaffen ein- oder zweihändig zu schießen.

b) Bedingungen: Es werden 42 Punkte/höchstens drei Nuller (300 m) und 120 Punkte/höchstens drei Nuller (25 m) als Gesamtmindestleistung in den vier Übungen verlangt. Wer die Gesamtmindestleistung nicht erbringt, kann die obligatorischen Übungen im gleichen Verein (ausgenommen bei Wohnortwechsel) zwei Mal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zulasten der Schiesspflichtigen.

c) Als verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal oder auch in den zwei Wiederholungen nicht erreicht.

d) Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen geschossen, aber die Mindestleistungen nicht erreicht haben, werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Schiesskurs für Verbliebene (in Zivil) einberufen. Der Verbliebenenkurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Dienstag angerechnet.

4. Allgemeine Weisungen

a) Die Schiesspflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Schiesspflichtige die vorgeschriebene Anzahl Patronen mit seiner persönlichen Waffe gezielt verschossen hat.

b) Die obligatorischen Schiessübungen müssen bis spätestens 31. August beendet sein. Nach dem 31. August geschossene Übungen werden nicht mehr anerkannt.

c) Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schießen, haben den besonderen Schiesskurs (Nachschiesskurs) ohne Sold und Reisespesenrückerstattung zu bestehen. Die Kurse finden im Spätherbst (November) statt. Das Aufgebot hierzu wird im Amtsblatt publiziert.

d) Wer einem Aufgebot zu einem Kurs für Nachschiesspflichtige oder Schiesskurs für Verbliebene nicht Folge leistet, wird bestraft.

e) Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm bis zum 31. August in einem Verein nicht schießen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben umgehend ein Dispensationsgesuch mit Beilage des Dienstbüchleins, des Schiessbüchleins respektive des Militärischen Leistungsausweises und eines verschlossenen Arzteugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando und Wehrpflichtersatz, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf) zu richten.

f) Sowohl im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben alle Anwesenden den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehör-

schutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.

5. Schiesspflichtkontrolle

a) Das Dienstbüchlein, das Schiessbüchlein respektive der Militärische Leistungsausweis und das Formular 1.23, Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht, mit PISA-Barcode, sind beim Antreten zur obligatorischen Schiessübung unbedingt mitzubringen und dem Vereinsvorstand abzugeben.

b) Ist die oder der Schiesspflichtige zur Zeit der Absolvierung des obligatorischen Programms nicht im Besitz des Schiessbüchleins respektive des Militärischen Leistungsausweises, hat sie oder er dieses dem Vereinsvorstand unverzüglich abzugeben, sobald sie oder er wieder darüber verfügt.

c) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat dem Schiesspflichtigen umgehend in das Schiessbüchlein respektive den Militärischen Leistungsausweis ein. Gleichzeitig sind durch den Vereinsvorstand die Resultate in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu erfassen. Die Zusendung der Formulare 1.23 an das Kreiskommando Uri entfällt.

d) Jede und jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. September in seinem Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Altdorf, 8. April 2011

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Gemeinden

Vormundschaft

Errichtung einer Beiratschaft

Der Gemeinderat Altdorf als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 21. März 2011 für Peter Walker, geboren 1. Januar 1927, von Silenen UR, wohnhaft in 6460 Altdorf UR, eine Beiratschaft gemäss Art. 395 Ziff. 1+2 ZGB errichtet. Als Beirätin wurde Annie Duinmayer, Pro Senectute Uri, Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf, eingesetzt.

Altdorf, 8. April 2011

Vormundschaftsbehörde Altdorf

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Parzelle von 44 m², ab Grundstück Nr.: 633.1201, Plan Nr. 25, Winkel, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 634.1201, Plan Nr. 25, Winkel, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserin:

Baugeschäft Josef Baumann AG, JB-Bau, Flüelerstrasse 12, 6460 Altdorf

Erwerber:

Annen-Schärer Jörg und Marie Rose, Winkelgasse 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. Juni 1960

Altdorf

Grundstück Nr.: S1884.1201, Sonderrecht an der Arztpraxis mit vier Balkonen und Kellerabteil, $\frac{95}{1000}$ Miteigentum an Nr. 499.1201; Grundstück Nr.: M5222.1201, Autoabstellplatz Nr. 23, $\frac{1}{25}$ Miteigentum an Nr. S1890.1201

Veräusserer:

Griesemer-Perk August, Acherweg 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

von Büren Anton, Bürgerstockstrasse 25, 6373 Ennetbürgen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

2. Juli 1981

Bürglen

Grundstück Nr.: 422.1205, 457 m², Plan Nr. 6, Schächenwäldli, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, übrige bestockte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Herger Sinniger Ursula, Langmattstrasse 18, 5015 Erlinsbach SO

Erwerber:

Herger Beat, Kellenweg 1, 6052 Hergiswil

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. November 1994

Gurtellen

Grundstück Nr.: 1025.1209, 30 795 m², Plan Nr. 1, Plattischachen, übrige befestigte Flächen, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg, geschlossener Wald, Bach, Kanal, Gebäude, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Trottoir, übrige bestockte Flächen

Veräusserin:

Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Erwerberin:

PFISTERER Ixosil AG, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

10. Februar 1944

Gurtellen

Grundstück Nr.: 1031.1209, 10 265 m², Plan Nr. 1, Plattischachen, übrige befestigte Flächen, übrige humusierete Flächen, Gebäude, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen

Veräusserin:

PFISTERER Ixosil AG, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Agir Aggregat AG, mit Sitz in Bürglen, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. März 2011

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1788.1213, 927 m², Plan Nr. 33, Schipfi, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, geschlossener Wald, Gebäude

Veräusserer:

Flury Thomas, Achern 105, 6467 Schattdorf; Flury-Megnet Agnes, Wyergasse 10, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Gisler Markus und Barbara, Büel 6, 6072 Sachseln

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. Juli 2001

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2365.1213, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss und Nebenraum, ⁷⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 839.1213

Veräusserin:

Arnold-Arnold Verena, Chamerstrasse 68f, 6300 Zug

Erwerber:

Scheiber-Gisler Bernhard und Heidi, Ringligasse 4, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. September 1998

Seelisberg

Grundstück Nr.: 373.1215, 8263 m², Plan Nr. 14, Hofstättli, Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 473.1215, 2775 m², Plan Nr. 18, Tannwald, geschlossener Wald, Weide; Grundstück Nr.: 474.1215, 1411 m², Plan Nr. 18, Tannwald, geschlossener Wald, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 513.1215, 22687 m², Plan Nr. 24, Fur, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Weide, Gebäude; Grundstück Nr.: 522.1215, 13779 m², Plan Nr. 25, Lauwennen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 523.1215, 9431 m², Plan Nr. 25, Niderschwand, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, übrige humusierte Flächen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 613.1215, 32 m², Plan Nr. 26, Gruebenzingel, Gebäude; Grundstück Nr.: 623.1215, 4093 m², Plan Nr. 26, Gruebenzingel, Gebäude, geschlossener Wald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 624.1215, 6238 m², Plan Nr. 26, Gruebenzingel, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Fels; Grundstück Nr.: 625.1215, 6865 m², Plan Nr. 26, Gruebenzingel, Fels, geschlossener Wald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 626.1215, 5687 m², Plan Nr. 26, Gruebenzingel, Fels, geschlossener Wald, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Aschwanden-Gisler Josef

Erwerberin:

Aschwanden-Gisler Anna, Hofstettliweg 2, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. Oktober 2006

Silenen

Parzelle von 73 m², ab Grundstück Nr.: 1021.1216, Plan Nr. 31, Vorderbristen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, geschlossener Wald, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, übrige bestockte Flächen, zu Grundstück Nr.: 1020.1216, Plan Nr. 31, Vorderbristen, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserer:

Kieliger Johann, Bristenstrasse 35, 6475 Bristen

Erwerber:

Kieliger-Tresch Gottlieb, Bristenstrasse 31, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Dezember 1999

Altdorf, 8. April 2011

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 61 vom 28. März 2011, Seite 17

23. März 2011

Swiss Gold Safe AG,

in Silenen, CH-120.3.002.231-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 117 vom 21.6.2010, S. 19, Publ. 5684276). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Parli, Dome-
nic, von Tamins, in Solothurn, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

23. März 2011

Swissano GmbH,

in Bauen, CH-120.4.000.007-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 236 vom 4.12.2008, S. 18, Publ. 4762664). Firma neu: *Swissano GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18.2.2011 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Leiten-
berger, Irma, deutsche Staatsangehörige, in Bauen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Ritter, Beat, von Olsberg, in Bauen, Gesellschafter und Geschäftsführer, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Bollinger & Stocker Treuhand GmbH (CH-120.4.002.092-6), in Altdorf UR, Liquidatorin.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 62 vom 29. März 2011, Seite 16

24. März 2011

Gotthard Motorpark AG (Gotthard Motorpark Inc.),

in Altdorf UR, CH-120.3.000.070-9, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.3.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Zentren für Oldtimer und Luxusfahrzeuge. Sie bietet die fachgerechte Lagerung und Wartung von klassischen Automobilen, Motorrädern und Booten an. Die Gesellschaft organisiert Events, Auktionen und kann weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Oldtimern und Luxusfahrzeugen anbieten. Sie betreibt eine Reparatur- und Wartungswerkstätte für Automobile und Boote, selbstständig oder durch Dritte. Sie kann mit Fahrzeugen, Fahrzeugbestandteilen oder Booten handeln, mit oder ohne Markenvertretung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, Vertretungen übernehmen und alle Geschäfte eingehen, die den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt fördern. Sie kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Darlehen aufnehmen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten und veräussern. Aktienkapital: Fr. 100000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100000.–. Aktien: 1000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen: Hälg, Dr. Paul J., von Niederhelfenschwil, in Wollerau, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Welte, Reto, von Kaisten, in Scherz, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Elmiger, Adrien Luc, von Luzern, in Zollikon, Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Felix, von Sisikon, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Zraggen, Beat, von Erstfeld, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; PricewaterhouseCoopers AG (CH-020.3.020.876-5), in Zürich, Revisionsstelle.

24. März 2011

SIMT Vertriebs- und Beteiligungs AG,

in Bürglen UR, CH-120.3.000.071-7, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.3.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, den Verkauf und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art sowie Finanzierungen von Gesellschaften verbundener und nahestehender Unternehmungen. Die Gesellschaft kann ferner alle weiteren Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen. Die Gesellschaft kann im weiteren Patente und Lizenzen erwerben, verwalten, vergeben und veräussern, Darlehen und Obligationenanleihen aufnehmen und Grundstücke im In- und Ausland erwerben, veräussern, belasten und verwalten. Aktienkapital: Fr. 100000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an

die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 23.3.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Siebert, Christian, deutscher Staatsangehöriger, in Kassel (DE), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit Erich Ettlín; Siebert, Sebastian, deutscher Staatsangehöriger, in Kassel (DE), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit Erich Ettlín; Ettlín, Erich, von Kerns, in Kerns, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 63 vom 30. März 2011, Seite 15

25. März 2011

Aurex Management & Investment AG in Liquidation,

in Altdorf UR, CH-400.3.007.480-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 46 vom 7.3.2011, S. 0, Publ. 6065090). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

25. März 2011

Raiffeisenbank Urner Unterland Genossenschaft,

in Altdorf UR, CH-120.5.001.351-3, Genossenschaft (SHAB Nr. 80 vom 27.4.2010, S. 19, Publ. 5603960). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wyrsch-Regli, Angela, von Hospental, in Attinghausen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Bissig-Zraggen, Andreas, von Isenthal, in Isenthal, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

25. März 2011

Schuler Modul AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.068-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 30 vom 12.2.2010, S. 19, Publ. 5491694). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Airsystems AG, in Ingenbohl (CH-CH-073.3.000.043-9), gemäss Fusionsvertrag vom 21.2.2011 und Bilanz per 31.12.2010. Aktiven von Fr. 170610.50 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 31990.55 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselben Aktionäre sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften halten, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 64 vom 31. März 2011, Seite 18

28. März 2011

BBPC GmbH,

in Andermatt, CH-120.4.000.101-4, c/o Stefano Bignasca, Sunnebodeweg 3, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statuten-

datum: 28.3.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf und Verkauf sowie das Halten und Verwalten von Grundstücken. Die Gesellschaft ist zu allen Massnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmen und Beteiligungen erwerben und verwalten. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 28.3.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bignasca, Stefano, von Sonvico, in Massagno, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Beyeler, Bruno, von Schwarzenburg, in Massagno, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Pedrazzini, Enrico, von Campo (Vallemaggia), in Andermatt, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Cramer, Giovanni, von Poschiavo, in Comano, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

28. März 2011

NOJ Holding AG,

bisher in Baar, CH-170.3.015.177-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 24.3.2011, S. 0, Publ. 6089522). Gründungsstatuten: 27.3.1984, Statutenänderung: 16.3.2011. Firma neu: *Agro Finance AG*. Übersetzungen der Firma neu: (*Agro Finance Ltd.*). Sitz neu: Flüelen. Domizil neu: Bahnhofstrasse 29, 6454 Flüelen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt Investition, Produktion, Handel, Beratung und Finanzierung im Agrarbereich sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen weltweit, vorwiegend in Russland und in anderen GUS-Staaten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen und Grundeigentum erwerben und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Aktienkapital: Fr. 50 000.–. Liberierung: Fr. 50 000.–. Aktien neu: 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000.– [bisher: 50 Namenaktien zu Fr. 1000.–]. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die Sacheinlage und -übernahme bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Sacheinlage und -übernahme: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.– der «NOJ Management Services AG», in Zürich, gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 27.3.1984 zum Preise von Fr. 354 702.45, wovon Fr. 50 000.– auf das Aktienkapital angerechnet wurden. Fr. 304 702.45 werden dem Sacheinleger gutgeschrieben]. Publikationsorgan:

SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder, sofern die Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Gemäss Erklärung vom 16.3.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: UBG Unternehmensberatungs- und Treuhandgesellschaft AG (CH-020.3.927.209-7), in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herger, Herbert, von Spiringen, in Flüelen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift (wie bisher).

28. März 2011

MIGSAN SA,

in Spiringen, CH-660.1.907.003-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 16.4.2009, S. 21, Publ. 4974422). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Genève im Handelsregister des Kantons Genève eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 65 vom 1. April 2011, Seite 18

29. März 2011

QUAIME AG, (QUAIME SA) (QUAIME Ltd),

in Flüelen, CH-170.4.005.424-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 60 vom 26.3.2010, S. 19, Publ. 5559808). Firma neu: *QUAIME AG, (QUAIME SA) (QUAIME Ltd) in Liquidation*. Mit Verfügung vom 28.3.2011 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 28.3.2011, 11.02 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

Altdorf, 8. April 2011

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Arnold-Thomy Robert und Marlies, Klostersgasse 12, Altdorf
Bauvorhaben: Dachaufbau für Wärmepumpe
Bauplatz: Klostersgasse 12, Parzelle 766
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Regli-Troglio Roland und Sandra, Moosbadweg 1, Altdorf
Bauvorhaben: Volierenanlage mit Container
Bauplatz: Moosbadweg 1, Parzelle 1994
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Deltalis SA, Fort DK2, Eielen, Attinghausen
Bauvorhaben: Umzäunung Aussenbereich
Bauplatz: Eielen, Parzelle 26
Bemerkungen: Gewerbesonderzone Eielen
- Bauherrschaft: Hochstrasser Peter und Madeleine, Allmendstrasse 23, Attinghausen
Bauvorhaben: Abbruch Balkon, Anbau Wintergarten unbeheizt
Bauplatz: Allmendstrasse 23, Parzelle 620
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold-Kempf Josef u. Lili, Dorfstrasse 46, Schattdorf
Bauvorhaben: Garagenanbau und Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Dorfstrasse 46, Parzelle L392.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Bissig-Binaghi Rudolf und Maria, Grundmatte 7, Schattdorf
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Grundmatte 7, Parzelle L1256.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Coop Mineralöl AG, Hegenheimermattweg 65, 4123 Allschwil
Bauvorhaben: Um-/Anbau Shopgebäude
Bauplatz: Gotthardstrasse 2a, Parzelle L435.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Duss Maria, Rüttigasse 1, Schattdorf
Bauvorhaben: Abbruch Holzschopf/Neubau Abstell-/Geräteraum
Bauplatz: Rüttigasse 1, Parzelle L1408.1213
Bemerkungen: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Kempf Georg und Kempf Beat, Im Ried 34/Im Ried 22, Seedorf
- Bauvorhaben: 2 Mehrfamilienhäuser
- Bauplatz: im Ried 18/20, Parzelle 130
- Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Müller Ruedi, Schwanden, Unterschächen
- Bauvorhaben: An- und Aufbau Waschraum und Holzraum
- Bauplatz: Obere Balm, Parzelle D924

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 8. April 2011

*Konzession; Gesuch***Konzessionsgesuch zur Nutzung des Grundwassers**

Ernst Leutwyler, Hofstatt 7, 6472 Erstfeld, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 643.1206, Hofstatt 7, 6472 Erstfeld, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Erstfeld öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 8. April 2011

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Verkehrsbeschränkungen

Altdorf

Die Baudirektion hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Knoten Kornmattstrasse/Seedorferstrasse

Signal Nr. 3.01, Stop

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 8. April 2011

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Submissionen

Arbeitsausschreibung

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Uri
Beschaffungsstelle/Organisator: Baudirektion Uri, zu Hdn. von Paul Baumann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 23, Fax 041 875 26 10, E-Mail paul.baumann@ur.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
9. Mai 2011

Bemerkungen: Fragen zu dieser Ausschreibung sind ausschliesslich schriftlich und an nachfolgende Adresse bis 9. Mai 2011 zu stellen. Antworten auf wesentliche Fragen werden allen Anbietenden, welche die Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, bis am 16. Mai 2011 zugesandt.

Amt für Tiefbau/Abt. WB, zu Hdn. Paul Baumann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 23, Fax 041 875 26 10, E-Mail: paul.baumann@ur.ch

- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 27. Mai 2011, Uhrzeit: 16.00 Uhr
Formvorschriften: Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) in einem verschlossenen Couvert mit der Aufschrift «Offerte: HWS UT Los HW_A, Los 2/Massnahmen 5 und 6» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen.
- 1.5 Art des Auftraggebers
Kanton
- 1.6 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.7 Auftragsart
Bauftrag
- 1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag
Nein
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Art des Bauauftrages
Ausführung
 - 2.2 Projekttitle der Beschaffung
Hochwasserschutz Urner Talboden, HW_A2 (Zwischenstrecke KW Bürglen bis Gotthardstrasse, Schattdorf)
 - 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer
610.68 / .69
 - 2.4 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten
NPK: 103, 111, 113, 117, 151, 213, 223, 241
 - 2.5 Detaillierter Projektbeschreibung
Die Ausschreibung umfasst die Baumeisterarbeiten für das Erstellen von Hochwasserschutzmassnahmen.

Hauptmassen Gesamtprojekt:

■ Aushub:	28 600 m ³
■ Transport (lose):	20 000 m ³
■ Lieferung Natursteinblöcke:	26 250 t
■ Versetzten Blocksteine:	35 400 t
■ Beton für Blocksatz:	3 400 m ³
■ Beton für Bauwerke:	300 m ³
■ Auffüllungen/Dämme:	6 200 m ³

2.6 Ort der Ausführung

Schächen im Abschnitt Kraftwerk Bürglen bis Gotthardstrasse, Schattdorf

2.7 Aufteilung in Lose?

Nein

2.8 Werden Varianten zugelassen?

Ja

Bemerkungen:

Amtsvarianten: Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung sind die Anbietenden verpflichtet, die ausgeschriebene Amtsvariante (Beschrieb oder Verweis) zu offerieren.

Unternehmervarianten: Unternehmervarianten sind zulässig, sofern auch ein Grundangebot (Amtsvariante) eingereicht wird. Der Nachweis der Gleichwertigkeit einer Variante hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit ist von den Anbietenden zu erbringen.

Kennzeichnung: Varianten sind in jedem Fall klar zu kennzeichnen und ausreichend zu umschreiben. Für Unternehmervarianten muss ein separates Offertformular mit sämtlichen, inhaltlich abweichenden Formularen getrennt als Unternehmervariante eingereicht werden.

Detailprüfung: Die Anbietenden haben keinen Anspruch auf eine Detailprüfung von Unternehmervarianten durch die Vergabestelle.

2.9 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

Bemerkungen:

- Teilangebote werden nicht akzeptiert
- Es ist keine Aufteilung in Lose vorgesehen

2.10 Ausführungstermin

Beginn 19. September 2011 und Ende 30. April 2012

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Vorbehalt: Die Vergabe der vorliegend zur Submission gelangenden Arbeiten setzt die Erzielung der für das Projekt erforderlichen Bewilligungen, Geneh-

migungen, Subventionszusicherungen sowie weiterer, für die Umsetzung des Projektes erforderlichen Zusagen voraus.

Anforderungen: Zu spät eingetroffene, nicht vollständig ausgefüllte, nicht handschriftlich unterzeichnete Angebote oder solche, bei denen Unterlagen oder Beilagen fehlen, werden gestützt auf Art. 48 lit. a SubV ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn Leistungsverzeichnisse abgeändert werden.

3.2 Kauttionen/Sicherheiten

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

3.3 Zahlungsbedingungen

30 Tage

3.4 Einzubeziehende Kosten

Es sind sämtliche Kosten in die Angebote mit einzubeziehen.

3.5 Bietergemeinschaft

Arbeitsgemeinschaften: Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind zulässig. Es ist eine federführende Unternehmung zu bestimmen. Sämtliche beteiligten Firmen haben das Angebot und ihr Formular für die Selbstdeklaration zu unterzeichnen. Alle ARGE-Mitglieder werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien auch berücksichtigt.

3.6 Subunternehmer

Subunternehmen: Subunternehmen sind zugelassen. Subunternehmerinnen/Subunternehmer sind genau zu bezeichnen.

Anforderungen: Sehen Anbietende den Beizug von Subunternehmen vor, haben sie diese unter vollständiger Angabe der erforderlichen Daten im Rahmen der Offerte verbindlich anzugeben. Sind die über die vorgesehenen Subunternehmen gemachten Angaben unvollständig, kann die Offerte ausgeschlossen werden. Erfüllen die genannten Subunternehmen nach begründeter Einschätzung der Vergabestelle die Anforderungen oder Eignungskriterien nicht, kann die Vergabestelle eine Alternative verlangen.

Wechsel von Subunternehmen: Sollten Anbietende im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder des Ausführungsbeginns unverschuldet ein anderes Subunternehmen beiziehen müssen als in der Offerte angegeben (z.B. wegen unvorhersehbarer Verzögerung der Kreditfreigabe), ist dies der Vergabestelle sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

3.7 Eignungskriterien

Aufgrund der nachstehenden Kriterien:

- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art.
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur.

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der nachstehenden Nachweise:

Die Angebotsunterlagen sind von den Anbietenden vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.

3.9 Zuschlagskriterien

Aufgrund der nachstehenden Kriterien

Preis: Gewichtung 75%

Wasserhaltung: Gewichtung 10%

Referenzen Schlüsselpersonen: Gewichtung 5%

Bauvorgang, Erschliessung, Termine: Gewichtung 5%

Umwelt und Transporte: Gewichtung 5%

3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis:
15. April 2011

Kosten: Fr. 120.–

Zahlungsbedingungen: Gegen Barzahlung oder mit Einzahlungsschein. Zahlbar innert 10 Tagen.

3.11 Sprachen für Angebote

Deutsch

3.12 Gültigkeit des Angebotes

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

Unter www.simap.ch, oder zu beziehen von folgender Adresse:

Amt für Tiefbau Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 21. April 2011

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf CD zum Preis von Fr. 40.– bezogen werden.

Ab Publikation im Amtsblatt sind die Unterlagen auf SIMAP zum Download bereit.

4. Andere Informationen

4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder

Keine

4.2 Geschäftsbedingungen

Gemäss Submissionsunterlagen

4.3 Verhandlungen

- Es werden keine Verhandlungen geführt.
- Zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.

4.4 Verfahrensgrundsätze

- Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar.
- Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.

4.5 Sonstige Angaben

Die obligatorische Begehung findet am Mittwoch, 4. Mai 2011 von 10.00 bis 12.00 Uhr statt.

Treffpunkt: Parkplatz Kraftwerk Bürglen, Bürglen.

Teilnahmepflicht: Die Teilnahme eines sachverständigen Vertreters an der Begehung der Baustelle ist Voraussetzung für die Einreichung eines Angebotes.

Offertöffnung: Dienstag, 31. Mai 2011, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer E2 der Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

4.6 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt des Kantons Uri

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 Submissionsverordnung des Kt. Uri).

Altdorf, 8. April 2011

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt folgende Titel als kraftlos:

1. Inhaberschuldbrief Nr. 58807 von Fr. 15 000.– auf Pfandstelle 1
2. Inhaberschuldbrief Nr. 58808 von Fr. 5 000.– auf Pfandstelle 2
3. Inhaberschuldbrief Nr. 58809 von Fr. 5 000.– auf Pfandstelle 3
4. Inhaberschuldbrief Nr. 58810 von Fr. 98 000.– auf Pfandstelle 4

alle haftend auf L52.1209 Gurtneellen der Centralschweizerischen Kraftwerke AG.

Altdorf, 8. April 2011 (LGP 10 54)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 11. November 2010 in der Strafsache gegen CIPOLLARO Ciro, geboren am 9. Mai 1965, in Napoli, von Italien, des Francesco und der Clementina De Martino, whft. in IT-80100 Napoli, Via Stadera, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. CIPOLLARO Ciro wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. CIPOLLARO Ciro wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus Kosten Staatsanwaltschaft Fr. 150.–, werden der beschuldigten Person auferlegt.

5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. April 2011

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 22. März 2011 in der Strafsache gegen VENSLAVICIUS Saulius, geboren am 9. April 1961, von Litauen, wohnhaft in LT-35138 Panevezys, Nevezio 7-12, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. VENSLAVICIUS Saulius wird wegen Führen eines schweren Motorfahrzeuges mit einer Überlast (Art. 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 VRV), Überschreiten der zulässigen Achslasten (Art. 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 VRV), Überschreiten der Reifentragkraft (Art. 30 Abs. 2 SVG, Art. 58 Abs. 6 VTS), ungenügendem Sichern der Ladung (Art. 29, 30 Abs. 2 SVG, Art. 57 Abs. 1 VRV), Führen eines überhohen Fahrzeuges (Art. 9 Abs. 1 SVG, Art. 66 VRV), mehr als dreimaligem Verkürzen der zulässigen täglichen zusammenhängenden Ruhezeit pro Woche von elf auf neun Stunden (Art. 9 Abs. 3 ARV1, Art. 8 AETR), Überschreiten der täglich zulässigen Lenkzeit (Art. 5 Abs. 1 ARV1, Art. 6 AETR), Nichteinhalten der vorgeschriebenen täglich zusammenhängenden Ruhezeit (Art. 9 Abs. 2 ARV1, Art. 8 AETR) und Nichteinhalten der Pause nach viereinhalb Stunden ununterbrochener Arbeitszeit von mindestens 45 Minuten (Art. 8 Abs. 1 ARV1, Art. 7 AETR) schuldig befunden.
2. VENSLAVICIUS Saulius wird gestützt auf Art. 93 und 96 SVG sowie Art. 21 ARV1 bestraft mit einer Busse von Fr. 3000.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 30 Tage.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Unkosten Polizei	Fr. 20.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 340.–
insgesamt	<u>Fr. 360.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt. Die Busse und Kosten werden mit der geleisteten Kautions verrecknet.

4. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. April 2011

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 21. März 2011 in der Strafsache gegen MANCIOCCHI Francesco, geboren am 3. Dezember 1973, in Latina, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in NL-1012 LG Amsterdam, Prinsengracht 786 H, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. MANCIOCCHI Francesco wird wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. MANCIOCCHI Francesco wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus Kosten Staatsanwaltschaft Fr. 150.–, werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. April 2011

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 4. April 2011 in der Strafsache gegen LECOQ Michael, geboren am 13. März 1954, in Rouen, von Frankreich, des Georg Emil und der Rachel de Maré, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. LECOQ Michael wird wegen illegaler Einreise (Art. 115 lit. a AuG) schuldig befunden.
2. LECOQ Michael wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Unkosten Polizei	Fr. 140.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 200.–
Kosten Staatsanwaltschaft	<u>Fr. 150.–</u>
insgesamt	<u>Fr. 490.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt.

5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. April 2011

Staatsanwaltschaft Uri

Publikation eines nachträglichen Entscheides (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 4. April 2011 in der Strafsache gegen CODURI Tiziano, früher wohnhaft In Casella postale 49, 6852 Genestrerio, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden nachträglichen Entscheid erlassen:

1. Die Busse von Fr. 520.– wird in 6 Tage Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt.
2. Die Freiheitsstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen.
3. Die Kosten, bestehend aus Fr. 150.– Kosten Staatsanwaltschaft, werden der verurteilten Person auferlegt.

4. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der nachträgliche Entscheid zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. April 2011

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 5. Mai 2011, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin Dr. iur. Gabi Huber, Bachmann & Huber, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56.

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Donnerstag, 14. April 2011

- Korporationsbürgergemeindeversammlung in Schattdorf
20.00 Uhr im Alters- und Pflegeheim Rüttigarten

Kanton

REGLEMENT

über die Maturaarbeit an der Kantonalen Mittelschule Uri

(Änderung vom 20. Januar 2011)

Der Mittelschulrat beschliesst:

I.

Das Reglement vom 22. Juni 2009 über die Maturaarbeit an der Kantonalen Mittelschule Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Aufgabe a) Grundsatz

¹Schülerinnen und Schüler müssen, um zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden, allein oder zu zweit eine grössere, eigenständige, schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit (im Folgenden: Maturaarbeit) erstellen und mündlich präsentieren.

²Repetentinnen oder Repetenten des Maturajahres ist es freigestellt, ab Ende Juni bis zum Abgabetermin im Repetitionsjahr eine neue Maturaarbeit zu verfassen.

Artikel 7 Absätze 2 und 4 Koordinationsgruppe Maturaarbeit (KOG MATA)

²Die KOG MATA besteht aus zwei bis vier Vertretungen der Lehrerschaft und einem Mitglied der Schulleitung.

⁴Darüber hinaus berät die KOG MATA die Schulleitung bei deren Zuständigkeiten um die Maturaarbeit.

Artikel 8 Thema der Maturaarbeit und Begleitperson

¹Die Schülerinnen und Schüler wählen den Themenbereich der gewünschten Maturaarbeit und schlagen ihn der KOG MATA vor. Gleichzeitig können sie die betreuende Lehrperson beantragen; es besteht indessen kein Anspruch auf eine bestimmte Begleitperson.

¹ RB 10.2416

²Die Themen und die zuständigen Lehrpersonen sind vor Ende des ersten Semesters der 5. Gymnasialklasse bestimmt. Der Rektor ordnet auf Antrag der KOG MATA die Begleitpersonen den Lernenden zu.

Artikel 12 Abschlussgespräch

¹Innerhalb von zwei Wochen nach der Präsentation findet ein Abschlussgespräch von 15 bis 30 Minuten zwischen der betreuenden Lehrperson, dem Koreferenten oder der Koreferentin und den Lernenden statt.

²An diesem Gespräch können nach Bedarf noch Fragen zur Arbeit und zur Präsentation gestellt werden.

³Im Gespräch gibt die betreuende Lehrperson den Lernenden die Gesamtnote für die Maturaarbeit bekannt und begründet sie.

Artikel 13 Absatz 2

²Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Note der Arbeit, des Arbeitsprozesses und der Präsentation. Sie wird in halben oder in ganzen Noten ausgedrückt.

Artikel 15 Gewichtung

Die Gewichtung der Arbeit, des Arbeitsprozesses und der Präsentation hat sich in folgenden Bandbreiten zu bewegen:

a) für Untersuchungen:

<i>Teilleistung</i>	<i>Gewichtung</i>
Arbeitsprozess	10 – 20%
Arbeit	50 – 70%
Präsentation	20 – 30%

b) für gestalterische und musikalische Arbeiten:

<i>Teilleistung</i>	<i>Gewichtung</i>
Arbeitsprozess	10 – 20%
Produkte (Werk und Portfolio)	50 – 70%
Präsentation	20 – 30%

c) für Partnerarbeiten:

Partnerarbeiten werden grundsätzlich mit einer Note qualifiziert, es sei denn, im Beurteilungsvertrag werde eine individuelle Beurteilung

vereinbart. Die Präsentation und der Prozess müssen individuell bewertet werden.

Artikel 17 Rechtsmittel

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des MPR.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 20. Januar 2011 in Kraft.

Altdorf, 8. April 2011

Im Namen des Mittelschulrats
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Yvo Frei

**REGLEMENT
über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement, ORR)**

(Änderung vom 29. März 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (ORR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Landammannamt (LA)

Das Landammannamt ist wie folgt gegliedert:

Standeskanzlei

- a) Abteilung Stabsstelle
- b) Abteilung Administration

Artikel 23 Buchstabe d

Die Justizdirektion ist wie folgt gegliedert:

- d) Rechts- und Beschwerdedienst
 - 1. Abteilung Rechtsdienst
 - 2. Abteilung Beschwerdedienst

Artikel 27 Landammannamt (LA)

Dem Landammannamt sind folgende Aufgaben zugeteilt:

Standeskanzlei

- 1. Abteilung Stabsstelle
 - Stabsstelle des Regierungsrats und des Landammannamts
 - Rechtskonsulent des Regierungsrats
 - Koordination zwischen Landrat, Regierungsrat und Kantonsverwaltung
 - Informations- und Dokumentationsdienst
 - allgemeine Medienfragen
 - Vorsitz der Direktionssekretären-Konferenz
 - rechtssatzmässige Umsetzung allgemeiner Organisationsfragen der Kantonsverwaltung und des Regierungsrats

¹ RB 2.3322

- Anlauf-, Koordinations- und Beobachtungsstelle für äussere An-
gelegenheiten, einschliesslich Europadelegierter
 - Anlauf- und Koordinationsstelle für die Gemeinden, Korporatio-
nen und weitere Träger öffentlicher Aufgaben, soweit nicht der
Rechtsdienst zuständig ist
 - Leitung der vom Regierungsrat übertragenen Projekten
 - Organisation von Anlässen des Regierungsrats
 - Weibeldienst
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
2. Abteilung Administration
- Reisepässe, Fisch- und Jagdpatente
 - Wahlen und Abstimmungen (Vollzug)
 - Drucksachenverwaltung (Amtsblatt, Staatskalender, Rechts-
buch und übrige Drucksachen der Standeskanzlei)
 - Verwaltung des Lotteriefonds
 - Stelle für die Einsichtnahme in die Amtliche und Systematische
Sammlung des Bundesrechts

Artikel 32 Buchstabe d

Der Justizdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

d) Rechts- und Beschwerdedienst

1. Abteilung Rechtsdienst

- Betreuung und Koordination der kantonalen Gesetzgebung
- Rechtsberatung der Kantonsverwaltung und, soweit es die
Hauptaufgaben erlauben, der Gemeinden

2. Abteilung Beschwerdedienst

- Bearbeitung von Beschwerden zuhanden der Direktion bzw. des
Regierungsrats
- Ausarbeitung von Vernehmlassungen des Regierungsrats im
Bereich der Verwaltungsrechtspflege

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**REGLEMENT
über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement, ORR)**

(Änderung vom 29. März 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 25 Buchstabe b Ziffer 1 und 3

Die Volkswirtschaftsdirektion ist wie folgt gegliedert:

- b) Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr
 - 1. Abteilung Wirtschaft
 - 3. aufgehoben

Artikel 34 Buchstabe b Ziffer 1 und 3

- b) Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr
 - 1. Abteilung Wirtschaft
 - 3. aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 2.3322



Drees & Sommer ist seit 40 Jahren die erste Adresse für Projektmanagement, Immobilienberatung und Engineering. Innerhalb eines starken Netzwerks von nationalen und internationalen Standorten sind wir immer für unsere Kunden präsent. Für unser Projektbüro in Andermatt suchen wir ab sofort eine

Projektassistenz (m/w)

Sie unterstützen unsere Projektleitung und nehmen dabei neben der Rechnungsprüfung, der Terminkoordination auch allgemeine Büro- und Sekretariatsarbeiten wie zum Beispiel Telefon, Kopieren, Scannen, Ablage usw. wahr.

Wir suchen ein Organisationstalent (m/w) mit ersten Berufserfahrungen, das auch in hektischen Zeiten einen kühlen Kopf bewahrt. Mit Ihrer ziel- und ergebnisorientierten Arbeitsweise

entwickeln Sie auch bei komplexen Aufgabenstellungen optimale Lösungen. Das MS-Office-Paket wenden Sie sicher an. Englisch in Wort und Schrift ist von Vorteil.

Wenn Sie Spass an eigenverantwortlicher Arbeit im Team haben, dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben über Lohnvorstellung und Eintrittstermin.

Drees & Sommer Schweiz GmbH, Frau Dana Hänel, Hardturmstrasse 169,
8005 Zürich, Telefon +41 43 366-6464, personal.schweiz@dreso.com

Spirit for Success

**DREES &
SOMMER**

AZA 6460 Altdorf

